

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Willich in die neue Gemeinde Meerbusch.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV NIJ S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV NW S. 130/SGV NW 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV NW S. 305/SGV NW 2021) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Für das eingegliederte Gebiet ist die neue Gemeinde Meerbusch Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Willich.
- 1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Meerbusch bleibt in dem eingegliederten Gebietsteil das Ortsrecht der Gemeinde Willich in Kraft.
- 2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde